

**Satzung  
über den Betrieb und die Gebühren  
der Feuerbestattungsanlage der Stadt Braunschweig  
(Betriebs- und Gebührenordnung der Feuerbestattungsanlage)  
vom 21. Mai 1974**

(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 10. Dezember 1974, S. 49)  
in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008  
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 21. Juli 2008, S. 33)

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) in der jetzt gültigen Fassung (Nieders. GVBl. Sb. II S. 280), der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen.

**A. Betriebsordnung**

**§ 1**

**Rechtsstellung der Feuerbestattungsanlage**

Die Stadt unterhält als öffentliche Anstalt eine Feuerbestattungsanlage, die jedem ihrer verstorbenen Einwohner zur Verfügung steht. Soweit der ordnungsgemäße Betrieb es zulässt, können Verstorbene, die nicht Einwohner der Stadt Braunschweig waren, eingäschert werden.

**§ 2**

**Betriebsleiter**

Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der Betriebsleiter verantwortlich.

**§ 3**

**Einlieferung der Leichen**

(1) Leichen dürfen nur angenommen werden, wenn der Einlieferer die Leiche und sich selbst zweifelsfrei ausweist.

- 
- \* 1. Änderung vom 8. Dezember 1981 (Amtsblatt Nr. 2 vom 16. März 1982, S. 3)  
2. Änderung vom 2. November 1982 (Amtsblatt Nr. 1 vom 14. Januar 1983, S. 1)  
3. Änderung vom 5. Dezember 1984 (Amtsblatt Nr. 13 vom 21. Dezember 1984, S. 75)  
4. Änderung vom 24. März 1987 (Amtsblatt Nr. 3 vom 30. März 1987, S. 9)  
5. Änderung vom 20. März 1990 (Amtsblatt Nr. 10 vom 28. September 1990, S. 66)  
6. Änderung vom 27. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. 7 vom 30. Juni 1995, S. 26)  
7. Änderung vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt Nr. 10 vom 28. Dezember 1998, S. 56)  
8. Änderung vom 11. Dezember 2001, Amtsblatt Nr. 1 vom 7. Januar 2002, S. 3)  
9. Änderung vom 5. Juli 2005, Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Juli 2005, S. 32)

(2) Die Leichen müssen in Holz- oder Zinksärgen gebettet sein. In Zinksärgen angelieferte Leichen müssen in Holzsärge umgebettet werden.

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Särge und die Ausstattung der Verstorbenen müssen entsprechend den Vorschriften für Feuerbestattungsanlagen eine einwandfreie Verbrennung gewährleisten, sodass keine unzulässigen Emissionen entstehen. Unverbrennbares Material darf nicht verwendet werden.

Als Särge sind nur solche aus Vollholz (Vollholzsärge) zulässig. Vollholzsärge müssen aus höchstens 18 mm dickem, unbehandeltem, nicht imprägniertem, trockenem, rissfreiem, astfreiem und von Harzklüften freiem Holz bestehen und mit Füßen aus Holz versehen sein. Der Zusammenbau der Särge muss mit brennbaren Fug-, Steck- und Klebeverbindungen erfolgen. Unverbrennbares Verbindungsmaterial wie beispielsweise aus Nägeln, Krampen und Schrauben ist unzulässig, es kann aber nach pflichtgemäßem Ermessen der Betriebsleitung zugelassen werden. Eine Verwendung von Spanplatten und Kunststoffen ist unzulässig.

Die Oberflächen der Särge sollen möglichst naturbelassen bleiben. Soweit eine Oberflächenbehandlung erfolgt, müssen die verwendeten Farben und Beizen wasserlöslich sein. Oberflächenbehandlungen auf Lösungsmittelbasis und Kunststoffbeschichtungen sind unzulässig.

Soweit Beschläge, Tragegriffe und Verzierungen aus Metall verwendet werden, müssen diese leicht entfernbar sein. Sonstiger Zierrat ist nur zulässig, wenn er aus leicht brennbarem Holz- oder Cellulosepressmaterial oder aus Stoffen besteht, die keine unzulässigen Emissionen bei der Verbrennung verursachen. Nicht entfernbar Metallteile und Zierrat aus Kunststoffen, die bei der Verbrennung schädliche Stoffe freisetzen, sind unzulässig.

Zur Sargabdichtung sind wasserabweisende Papiere, Polyethylenfolien mit Haftklebung, metallfreie Kitte, Verguss- und Dichtungsmassen auf Basis von Wachsen, Cellulosederivaten und Casein zulässig. Pech, Teer, Harze, Bitumina und Kunststoffe aller Art sind unzulässig.

Für die Innenausstattung der Särge sind Stoffe aus pflanzlichen Naturfasern, Holz- und Papierwolle sowie Viskose zulässig. Der Einsatz von Geruchsverdrängern ist unzulässig. Für die Leichenbekleidung einschließlich der Fußbekleidung sind nur Stoffe aus pflanzlichen Naturfasern und Viskose zulässig.

(3) Folgende Maße der Särge dürfen nicht überschritten werden: Länge: 2,10 m, Breite: 0,76 m, Höhe: 0,74 m.

(4) Am Kopfe jedes Sargunterteils soll sich ein Namens- oder Firmenschild des Einlieferers befinden, auf dem Vor- und Zuname, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, die Todesursache sowie Tag und Stunde der Trauerfeier deutlich vermerkt sind.

(5) Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und der Abnehmende sich von ihrem Vorhandensein zu überzeugen. Solche Leichen sind in besondere Obhut zu nehmen.

(6) Die Entfernung von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere Edelmetalle, Schmuck, Zahn- und Gold usw. ist nach der Einlieferung einer Leiche in die Feuerbestattungsanlage verboten; Ausnahmegenehmigungen erteilt der Oberbürgermeister.

(7) Die Einlieferung einer Leiche ist in einem Einlieferungsbuch mit folgenden Angaben zu vermerken:

- a) Vor- und Zuname des Verstorbenen,
- b) Name oder Firma des Einlieferers,
- c) Tag der Einlieferung,
- d) ob und welche Wertsachen sich an der Leiche befinden.

Der Abnehmende und der Einlieferer haben die Richtigkeit dieser Angaben im Einlieferungsbuch durch Unterschrift zu bescheinigen.

#### **§ 4**

#### **Zeitpunkt der Trauerfeier und der Einäscherung**

(1) Den Zeitpunkt legt der Fachbereich Stadtgrün im Einvernehmen mit dem Hinterbliebenen oder deren Beauftragten fest. Soweit es der Betrieb zulässt, sollen die Wünsche der Hinterbliebenen oder der von ihnen Beauftragten berücksichtigt werden.

(2) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter.

(3) Bestehen gesundheitsbehördliche Bedenken gegen die Aufbewahrung einer Leiche bis zum Zeitpunkt der Trauerfeier, so kann das städt. Gesundheitsamt anordnen, dass die Einäscherung unverzüglich vorzunehmen ist. In diesem Falle ist bei der Trauerfeier die Urne mit den Aschenresten in einem der Feuerbestattungsanlage gehörenden Sarge aufzubewahren.

#### **§ 5**

#### **Verhalten der Besucher**

(1) Jeder, der das Gelände der Feuerbestattungsanlage betritt, hat den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen des Betriebsleiters Folge zu leisten.

(2) Die Besucher der Feuerbestattungsanlage und Personen, die dort Arbeiten verrichten, haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen das Grundstück der Feuerbestattungsanlage nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitführen von Tieren sowie das Rauchen ist untersagt.

(3) Das Betreten anderer Räume als der Trauerhalle, der Warteräume und des Büros ist Unbefugten verboten. Ausnahmen hiervon kann der Fachbereich Stadtgrün genehmigen.

(4) Jede Werbetätigkeit auf dem Grundstück der Feuerbestattungsanlage ist untersagt.

#### **§ 6**

#### **Aufbewahrung der Leichen**

(1) Soweit es der Betrieb erlaubt, kann dem Bestattungspflichtigen und mit dessen Zustimmung auch anderen bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier gestattet werden, den Verstorbenen zu sehen.

Während der Trauerfeier darf der Sarg nicht geöffnet werden.

(2) Ist der Tod durch eine ansteckende Krankheit eingetreten, so ist das Öffnen des Sarges zu keinem Zeitpunkt zulässig.

**§ 7**

(aufgehoben)

**§ 8**

(aufgehoben)

**§ 9**

**Einäscherung**

(1) Die Leichen sind in den Vollholzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen.

(2) In einer Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden; die Leiche eines totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes kann zusammen mit der Leiche der Mutter eingeäschert werden.

(3) Die Einführung in die Einäscherungskammer hat unter Aufsicht des Betriebsleiters zu erfolgen. Vor der Einführung des Sarges in die Einäscherungskammer ist an dem Sarg ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbares Schild anzubringen, auf welchem die Nummer, unter der die Eintragung in das Einäscherungsregister erfolgt ist, und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich eingeschlagen sein müssen.

(4) Ein oder zwei Angehörige können auf Verlangen bei der Einführung des Sarges zugegen sein. Eine Störung des Betriebes darf hierdurch nicht erfolgen.

(5) Die Beobachtung der Einäscherung selbst ist nur den dienstlich Befugten gestattet. Anderen Personen kann das Gesundheitsamt der Stadt die Erlaubnis zur Beobachtung erteilen, wenn diese ein wissenschaftliches Interesse nachweisen.

**§ 10**

**Aschenreste**

Nach der Beendigung der Einäscherung ist die Einäscherungskammer sorgfältig zu reinigen. Die verbliebenen Aschenreste sind der Einäscherungskammer zu entnehmen, mit dem Erkennungsschild in einem Behälter (Urne) zu sammeln und zu verschließen; im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen. Urnen, die nach vorangegangener Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten beigesetzt oder zwecks Beisetzung an einen anderen Ort versandt worden sind, werden von der Stadt in einem Urnensammelgrab beigesetzt.

**B. Gebührenordnung**

**§ 11**

**Grundsätzliche Vorschriften über Gebühren**

(1) Für die Feuerbestattung werden die in § 12 aufgeführten Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren nach § 12 Buchstabe A werden mit dem Antrag auf Feuerbestattung, die Gebühren nach § 12 Buchstabe B beim Vorliegen der Voraussetzungen fällig.

(3) Schuldner der Gebühren ist der Bestattungspflichtige. Die Stadt kann die Gebühren auch von dem Anmeldenden verlangen. In diesem Falle haften beide als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 12  
Gebührentarif**

A Gebühren im hoheitlichen Bereich (ohne Umsatzsteuer)

1. Aufbahrung einer Leiche	58,00 €
2. Benutzung Feierhalle (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	
a) Feierhalle I	270,00 €
b) Feierhalle II	170,00 €
3. Transport von Särgen pro Fahrt	80,00 €

B Umsatzsteuerpflichtige Gebühren gem. § 12 des Umsatzsteuergesetzes

1. Aufbewahrung einer Leiche infolge Verzögerungen der Einäscherung auf Veranlassung der Hinterbliebenen über mehr als 3 x 24 Stunden nach Erteilung der Einäscherungsgenehmigung; für den vierten und jeden weiteren angefangenen Tag

	netto	brutto
a) Erwachsene	36,13 €	43,00 €
b) Kinder bis zu zehn Jahren	22,69 €	27,00 €

Die gleichen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag der Aufbewahrung erhoben, wenn die Leiche ohne Einäscherung wieder ausgeliefert wird.

2. Einäscherung (einschließlich einer Aschurne)

	netto	brutto
a) Erwachsene	182,44 €	217,10 €
b) Kinder bis zu zehn Jahren, Gebeinreste	100,00 €	119,00 €
c) nichtbestattungspflichtige Frühgeburten	50,00 €	59,50 €

3. Aufbewahrung einer Urne

	netto	brutto
a) bis zu vier Wochen nach der Einäscherung		gebührenfrei
b) für die fünfte Woche	19,50 €	23,20 €
c) für die sechste und jede weitere angefangene Woche	8,49 €	10,10 €
4. Urnenversand	40,50 €	48,20 €

Für die in Teil B aufgeführten Gebühren wird die Umsatzsteuer gem. § 12 des Umsatzsteuergesetzes hinzugerechnet.

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

## **C. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 13 Zuständigkeiten**

(1) Außer in den Fällen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, können Ausnahmen von den Vorschriften der Satzung im Einzelfall nur vom Oberbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten gestattet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme erfordern und diese Ausnahme nicht gegen die Gesetze oder gegen die Würde der Feuerbestattung verstößt.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 4 auf dem Grundstück der Feuerbestattungsanlage einer Werbetätigkeit nachgeht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 15 Rechtsmittel**

(1) Soweit gesetzlich vorgesehen, ist gegen einen aufgrund dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakt der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt einzulegen.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Gebührenbescheid wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

### **§ 16 Aufgehobene Vorschriften**

Es treten die Satzung über den Betrieb und die Gebühren der Feuerbestattungsanlage der Stadt Braunschweig (Betriebs- und Gebührenordnung) vom 19. Oktober 1955 (Braunschweiger Amtsblatt 1956 S. 45) und die dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.